

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 95.

Freitag den 24. April.

1863.

## Chronik der Stadt Halle.

### Gedächtnißfeier des K. Pädagogiums.

Am 19. April 1713 waren die Scholaren aus ihren Wohnungen auf der Mittelwache (dem jetzigen Pfarrhause und dem Dnold'schen) in das neue Pädagogium eingezogen und hatten damit eine schöne und bequeme Wohnstätte in Besitz genommen. Mit Recht hat man daher diesen Tag 1763, 1788 u. 1813 feierlich begangen; die Wiederkehr desselben nach 150 Jahren konnte von der Anstalt selbst nicht unbeachtet bleiben und sollte außerdem von den alten Scholaren als Fest der Erinnerung an eine fröhliche Jugendzeit festlich begangen werden. Namens der Anstalt hat Director Dr. Kramer zu dem Feste durch ein Programm eingeladen, in welchem mit den Worten J. A. Niemeyer's und A. H. Niemeyer's über die früheren Säcularfeiern berichtet ist und ein Verzeichniß der gegenwärtigen Lehrer und Scholaren mitgetheilt wird.

Die Feier begann um 7 Uhr mit einem Choral-Gefange von dem Altan des Pädagogiums, der seit Menschengedenken nicht zu dieser schönen, echt Waisenhäuser Sitte benützt ist. Um 9 Uhr folgte die Morgenandacht, zu der auch das Dienstpersonal der Anstalt zugezogen wurde. Um 11 Uhr begann die eigentliche Festfeier in dem Actusfaale, welchen außer dem Bilde Franke's die Bildnisse der verdientesten und mit der Festfeier in innigster Verbindung stehenden Inspectoren H. Freyer (1713), J. A. Niemeyer (1763) und A. H. Niemeyer (1788 und 1813) schmückten. Mit Rücksicht auf die Beschränktheit des Raumes und in der Hoffnung auf eine recht zahlreiche Betheiligung alter Scholaren waren von den gegenwärtigen nur wenige zugelassen und auch die Lehrer-Collegien der übrigen Schulen nicht eingeladen. Die Gallerie war für

die Damen vorbehalten. Der Festrede gieng ein Redeactus voraus, in dem der Haus-Scholar v. Flotow die alten Scholaren in einem selbstverfertigten Gedichte begrüßte, der Primaner Dieck in einer deutschen Rede den innigen Zusammenhang zwischen Haus und Schule darlegte, die feindliche Scheidung zwischen Haus- und Stadt-Scholaren als überwunden bezeichnete und zur Treue gegen die Anstalt auffordert, deren Wahlspruch sei: mit Gott für König und Vaterland. Der Unter-Secundaner Dütschke recitirte ein von dem Professor Dr. Daniel verfertigtes sinniges Gedicht: Wie unser Haus erbauet ward. Die eigentliche Festrede des Professor Dr. Daniel, welche wir vollständig mittheilen zu können die Hoffnung haben, gieng von dem häuslichen Sinne des deutschen Volkes aus, der auch auf das Schulhaus übergehe und zeigte ausführlicher, wie ihr Schulhaus den Scholaren überaus lieb und ehrwürdig sei. Schon um des Stifter's willen, dessen Gebet und Segen wirksam geblieben sei in der Reihe ausgezeichneter Vorsteher, die bis auf M. Schmidt und Herm. Ag. Niemeyer herunter in scharfen Umrissen gezeichnet wurden. Ehrwürdig auch um seiner Geschichte willen, in der es Leid und Freud mit dem preussischen Vaterlande in den schweren Zeiten des siebenjährigen Krieges und in der Zeit der patriotischen Erhebung unseres Volkes getheilt habe. Lieb und ehrwürdig endlich um der innern Verhältnisse willen, in denen das Pädagogium abweichend von andern Anstalten ein christliches Familienhaus repräsentire. Nach dem Gesange der ersten beiden Verse von „Nun danket alle Gott“ erhob sich der Vice-Präsident v. Roze um als Vertreter des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums ein Glückwunschsreiben dieser vorgelegten Behörde dem Director und einem verdienten treuen Lehrer der Anstalt dem Oberlehrer Dr. Dryander das Patent als Professor zu übergeben. In seiner bescheidenen Weise

danke dieser für die ihm gewordene Auszeichnung, in der er nicht eine Anerkennung seines Wirkens, sondern die Mahnung zu fortgesetztem Streben finden wollte.

Den jüngeren Haus-Scholaren war ein festliches Mittagsmahl bereitet und für den Nachmittag ein Bogelschießen nach dem alten Doppeladler des deutschen Reichs mit Preisen und andere Spiele veranstaltet, die bei der günstigsten Witterung heiter verliefen.

Die Sorge für das Festmahl hatte ein besonderes Comité alter Scholaren aus unserer Stadt und der Umgegend übernommen und das jetzige Lehrer-Collegium als Gäste zu demselben geladen. Auch den reiferen jetzigen Scholaren war die Theilnahme an demselben gestattet. So versammelten sich in den Sälen des Kronprinzen um 3 Uhr über 100 Festgenossen, unter denen sich 9 ehemalige Lehrer der Anstalt befanden, an ihrer Spitze unser ehrwürdiger Blanc und Professor Dr. Dertel von Meissen. Die Reihe der Toaste eröffnete Director Dr. Kramer mit einer Rede, in welcher er die Verdienste sämmtlicher Könige Preußens um das Pädagogium pries und mit einem Hoch auf den Erben ihrer Tugenden, des jetzt regierenden Königs Majestät, schloß. Es folgte Pastor Rudolph (in Trotha) mit einer Rede zum Gedächtnisse des Stifters, in welcher er seine Ansichten über den Ursprung des Namens Pädagogium entwickelte. Landrath v. Bassewitz feierte in tief bewegter Rede die früheren Directoren, vor allem den unvergeßlichen Kanzler, Jacobs, Thilo und die lebenswürdige Humanität H. A. Niemeyers; H. v. Arnim (Heinrichsdorf) brachte ein Hoch dem jetzigen Director und dem Lehrer-Collegium, in dessen Namen Director Kramer dankte; Dr. Rasemann (alter Scholar und Lehrer zugleich) dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium und dessen Vertreter Herrn v. Roze, Professor Dr. Daniel den alten Collegen; Dr. Eckstein den Jubilaren der letzten Säcularfeier, Amtsrath Bennecke und Banquier Lehmann, zwischen denen der jetzige Director Platz genommen hatte. So schwer es auch allmählich geworden war, in der lauten Fröhlichkeit geneigte Hörer zu finden, so wurden doch die aus der Ferne gesandten Grüße alter Lehrer (Director Unger in Friedland hatte lateinische, Schulrath Eggert in Strelitz deutsche Verse gesandt. Professor Fleischer in Berlin, Director Förtsch in Naumburg telegraphische Grüße) und alter Scholaren (ein Te-

legramm aus Greifswald) jubelnd aufgenommen und namentlich die Festlieder, die von Professor Dr. Daniel und Dr. Weicker gedichtet sind, mit Begeisterung gesungen. Manche Reden gelangten nicht mehr zum allgemeinen Verständniß. Der Abend war hereingebrochen; es mußte zum Aufbruch gemahnt werden, weil um 8 Uhr noch eine Schlussfeier auf dem Ballonplaz bevorstand.

Dieser Plaz, der Tummelplaz jugendlicher Spiele, hat an seinem östlichen Ende die zu Franke's Gedächtniß bei der fünfundsechzigsten Stiftungsfeier errichtete Urne und die am 17. April 1827 bei A. H. Niemeyers Jubelfeier gepflanzten Eichen. Die etwas verfallene Urne war wieder hergestellt, der ganze Plaz mit bunten Laternen geschmückt, hinter dem Denkmal glänzte die Jahreszahl 1713 in schimmernden Lampen. Hier sammelten sich die jetzigen Scholaren mit ihren Laternen und nachdem das Lied „Das Gedächtniß der Gerechten bleibt im Segen allezeit“ unter Musikbegleitung gesungen war, hielt Director Kramer noch eine kurze Ansprache, an die sich ein Umzug durch die Plantage schloß. Aber noch einmal traten die alten Scholaren zusammen und brachten nach einem fröhlichen Gaudeamus ein donnerndes Hoch ihrem alten Päd'gen, zu dem sie an diesem Gedächtnistage gewallfahrtet waren in dankbarer Erinnerung an die Stätte ihrer Jugendbildung.

## Predigtanzeigen.

Am Sonntage Jubilate (den 26. April)  
predigen:

**Zu H. L. Frauen:** Um 9 Uhr Herr Superintendent Dryander. Nach beendigter Predigt allgemeine Beichte und Communion Derselbe. Um 2 Uhr Herr Diaconus Pfanne.

Dienstag den 28. April um 2 Uhr allgemeine Beichte Herr Superintendent D. Franke.

**Zu St. Ulrich:** Um 9 Uhr Herr Oberdiaconus P. Sichel. Um 2 Uhr Herr Oberprediger Weicke.

**Zu St. Moritz:** Um 9 Uhr Herr Diaconus Pindernelle. Um 2 Uhr Herr Candidat Gunz.

**Domkirche:** Um 10 Uhr Herr Consistorialrath Dr. Neuenhaus. Um 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr Herr Domprediger Zahn.

Vormittags 8 Uhr academischer Gottesdienst  
Herr Consistorialrath Professor Dr. Tholuck.

Montag den 27. April Abends 7 Uhr Bi-  
belstunde.

**Katholische Kirche:** Um 9 Uhr Herr Pfarrer  
Wille.

**Hospitalkirche:** Um 11 Uhr Herr Candidat  
Cunz.

**Zu Neumarkt:** Sonnabend den 25. April Abends  
6 Uhr Vesper Herr Pastor Hoffmann.

Sonntag den 26. April um 9 Uhr Derselbe.  
Abends 5 Uhr Abendgottesdienst Derselbe.

**Zu Glaucha:** Um 9 Uhr Herr Pastor Seiler.  
Abends 5 Uhr Missionsstunde Derselbe.

### Wohlthätigkeit.

In den Cymbol-Beuteln und Collecten-Becken  
der Kirche zu Unser Lieben Frauen haben sich  
vorgefunden: **1 Rthl.** „für einen armen Kranken;“  
**1 Rthl.** „aus Dankbarkeit gegen Gott, für eine arme  
Kranke;“ **1 Rthl.** „für arme Kranke;“ **20 Sgr.** „für  
arme Kranke.“ Es sind diese milden Gaben ihrer  
Bestimmung gemäß verwendet worden, und ich  
danke herzlich für dieselben im Namen der dadurch  
Untersügten.

Halle, den 16. April 1863.

Der Superintendent D. Franke.

### Königlich Preussische Klassen-Lotterie.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 4.  
Klasse 127. Königlich Klassen-Lotterie fiel 1 Haupt-  
gewinn von 10,000 Thlr. auf Nr. 58,084. 1  
Gewinn zu 5000 Thlr. fiel auf Nr. 63,775.  
1 Gewinn zu 2000 Thlr. fiel auf Nr. 73,020.

44 Gewinne zu 1000 Thlr. fielen auf Nr. 2672.  
4358. 5950. 6650. 8231. 14,595. 15,498. 15,811.  
16,740. 16,879. 21,100. 23,508. 24,195. 24,933.  
27,803. 29,606. 32,399. 32,857. 33,146. 37,483.  
37,836. 41,515. 45,927. 46,635. 46,923. 48,522.  
52,255. 56,180. 59,166. 59,226. 62,511. 68,183.  
69,417. 71,835. 78,278. 79,755. 79,990. 82,944.  
83,646. 88,780. 89,263. 91,110. 93,734 und  
94,556.

(Königlich)

47 Gewinne zu 500 Thlr. fielen auf Nr. 442.  
3830. 6305. 10,980. 14,498. 17,130. 23,360.  
24,589. 25,023. 27,098. 29,793. 30,023. 34,579.  
35,871. 36,615. 36,668. 39,809. 43,510. 45,767.  
46,905. 47,676. 50,837. 52,568. 56,284. 56,504.  
58,314. 59,624. 60,610. 62,788. 63,558. 66,098.  
67,696. 70,209. 70,944. 71,541. 74,281. 77,667.  
79,006. 82,417. 82,693. 88,449. 89,606. 90,775.  
91,365. 91,882. 92,207 und 94,482.

71 Gewinne zu 200 Thlr. fielen auf Nr. 3784.  
5660. 8306. 11,121. 11,681. 13,374. 14,182.  
15,470. 15,559. 15,805. 16,309. 17,569. 17,750.  
21,115. 23,989. 24,436. 26,563. 28,758. 29,776.  
29,826. 30,368. 31,200. 31,517. 31,855. 35,531.  
38,095. 41,275. 42,000. 43,645. 44,319. 46,855.  
50,178. 55,463. 55,803. 55,962. 56,499. 56,910.  
56,807. 57,523. 59,544. 60,030. 62,709. 62,966.  
66,851. 68,193. 68,706. 68,734. 69,437. 69,862.  
71,636. 73,730. 73,732. 75,633. 77,255. 77,322.  
78,519. 78,535. 78,754. 79,776. 80,826. 81,585.  
82,809. 82,537. 83,335. 83,526. 83,547. 85,540.  
86,226. 86,342. 91,891 und 93,794.

Berlin, den 22. April 1863.

### Königliche General-Lotterie-Direction.

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
von Dr. Eckstein.

### Bekanntmachungen.

#### Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 und 6 des Gesetzes über  
die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und  
mit Genehmigung der Königlich Regierung zu  
Merseburg in Bezug auf die Strafsandrohung  
bis zum Betrage von 10 Rthl. (§. 5 alinea 2 a. a.  
D.) wird hierdurch für den Polizei-Bezirk der Ge-  
samtstadt Halle folgendes verordnet:

§. 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels  
oder Maulthiers zum Verkaufe des Fleisches darf  
nur an den von der Polizei-Verwaltung erlaubten  
Schlachstätten (Schlachthäusern) stattfinden.

§. 2. Ebenso darf das Fleisch dieser Thiere  
nur an den Stellen feilgehalten werden, welche bei  
der Polizei-Behörde vorher angemeldet worden

herausgegeben im Namen der Armendirection

find. Jede Verkaufsstelle dieser Art, in welcher ein Handel mit anderen, zum Genuße für Menschen und Thiere bestimmten Fleischwaaren nicht stattfinden darf, muß mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift: „**Rossfleisch-Verkauf**“ führt.

§. 3. Kein Pferd, Esel oder Maulthier, dessen Fleisch zum Handel bestimmt ist, darf früher geschlachtet werden, bevor dasselbe nicht von einem durch die Polizei-Verwaltung hierzu ein für allemal bezeichneten Thierarzte untersucht und bevor von diesem nicht darüber ein Attest ausgestellt ist, daß das zu schlachtende Thier nicht an einer Krankheit gelitten hat, welche dessen Fleisch zum Genuß für Menschen und Thiere ungeeignet gemacht hat.

§. 4. Jeder Rosschlächter hat ein von der Polizei-Verwaltung zu paraphirendes und abzustempelndes Schlachtbuch zu führen, welches nach dem beifolgenden Schema eingerichtet sein muß. Die ersten 4 Rubriken müssen sofort und längstens binnen 24 Stunden vom Rosschlächter ausgefüllt werden, nachdem das Thier erworben ist, auch wenn dessen Abschachtung nicht sofort beabsichtigt wird.

Zur Ausfüllung der 4. Rubrik genügt die Auführung des Namens derjenigen Person, von der das Pferd u. s. w. erworben ist, sofern dieselbe dem Rosschlächter, als im Inlande ansässig, persönlich bekannt ist. Rückfichtlich unbekannter Veräußerer kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1843 im §. 5, 6 und 7 (Gesetz-Sammlung Seite 75) zur Anwendung.

Die 5. Rubrik wird von dem Thierarzt ausgefüllt. Demselben darf das zum Schlachten bestimmte Thier nicht früher als höchstens 24 Stunden vor dem Schlachten zur Untersuchung vorgestellt werden. Die 6. Rubrik ist vom Rosschlächter spätestens 24 Stunden nach der Schlachtung auszufüllen.

§. 5. Das Schlachtbuch muß der Rosschlächter jederzeit in seinem Verkaufsorte oder wenn dasselbe von der Schlachtstätte entfernt ist, in der letztern zur Vorzeigung an die revidirenden Polizei-Beamten oder den Thierarzt bereit halten.

§. 6. Wegen Beseitigung der nicht zum Verkaufe geeigneten Abgänge an Knochen, Fell, Sehnen, Blut u. s. w. sind die bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften streng innezuhalten.

§. 7. Wer dieser Verordnung entgegenhandelt oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10  $\mathcal{R}$ . oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Halle, den 14. April 1863.

**Die Polizei-Verwaltung.**

Der Ober-Bürgermeister  
v. Boß.

### Schema des Schlachtbuches.

| 1.           | 2.   | 3.               | 4.   | 5.   | 6.   |
|--------------|--|------------------|--|--|--|
| Laufende Nr. | Beschreibung des Schlachthieres nach Alter, Größe, Farbe und besonderen Kennzeichen. | Tag des Erwerbs. | Name des Veräußerers und Vermerk über dessen Legitimation. | Attest des Thier-Arztes über den Gesundheitszustand des Thieres. | Tag des Schlachtens oder des anderweiten Verkaufs. |

### Polizei-Verordnung:

Es ist auch neuerdings wiederholt vorgekommen, daß auf den hiesigen Begräbnißplätzen Blumen und Sträucher von den Gräbern und den übrigen Anpflanzungen **unbefugterweise** abgepflückt worden. Je weniger man dergleichen Unfug an jenen Stätten erwarten sollte, umso mehr muß demselben Behufs der Erhaltung der daselbst so nöthigen Ordnung und zur Sicherung des so wünschenswerthen Schutzes dieser Anpflanzungen durch Verbot- und Strafmaßregeln entgegengetreten werden.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird daher, unter Aufhebung der frühern Polizei-Verordnung vom 5. September 1854, hiermit bestimmt:

daß das **unbefugte** Abpflücken, Ausreißen, Abschneiden oder Wegnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Baumzweigen, Kränzen u. s. w. von den Gräbern und den Anpflanzungen auf den hiesigen Begräbnißplätzen, sowie jede sonstige fahrlässige oder muthwillige Beschädigung der Gräber sowohl als der Anpflanzungen eine Geldbuße bis 3  $\mathcal{R}$ . oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich zieht.

Halle, den 20. April 1863.

**Die Polizei-Verwaltung.**

